

**Achtzehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Juli 2024*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

V. Abschnitt Zulassungsfolgepflichten für zugelassene Unternehmen

§ 30 Handelsräume

[...]

- (4) Befinden sich die neuen Handelsräume eines zugelassenen Unternehmens in einem anderen Staat als ~~die dessen ursprünglichen~~ Handelsräume, so muss sichergestellt sein, dass die Eurex Deutschland dem zugelassenen Unternehmen den Börsenhandel aus diesem Staat gestatten darf. ~~befugt ist, Handelsbildschirme zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland in diesem Staat zu betreiben.~~ Die Eurex Deutschland stellt auf Anfrage eine Übersicht der zulässigen Staaten zur Verfügung. Weiterhin muss die Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich Angaben über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des jeweiligen Staates enthalten.

[...]

X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV

[...]

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

§ 56 Order-Routing-Systeme

- (1) Ein Order-Routing-System ist eine von einem zugelassenen Unternehmen („**ORS Anbieter**“) verwendete Software, die es ermöglicht, dass die Nutzer („**ORS Nutzer**“) dieser Software Orders unter der Benutzerkennung eines für den ORS Anbieter zugelassenen Börsenhändlers („**Filterhändler**“) an das Eurex-Handelssystem übermitteln können. Ein ORS Anbieter ist berechtigt, auf Antrag und nach Zulassung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

3. ~~Gelöscht In ein Order-Routing-System dürfen nur Orders für Transaktionen und deren Löschung eingegeben werden. Die Eingabe, Änderung und Löschung von Quotes sowie die Eingabe von Cross-Trades und Pre-Arranged Trades und entsprechender Trade-Requests gemäß Ziffer 2.6 Absatz 2 und 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland ist unzulässig. Dies gilt~~

auch für die Eingabe von ~~Cross Trades, Pre-Arranged Trades und
entsprechender Trade-Requests durch mittelbare Handelsteilnehmer.~~

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.